

4. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

4. Änderungssatzung zur

SATZUNG

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),

- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),

erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024

folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 4 Begriffsbestimmungen:

§ 4 wird um eine neue Nr. (Nr. 10) ergänzt:

10. Unterflurbehälter mit 1 m³, 3m³ und 5 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfälle), verwertbare Abfälle (Bioabfälle), verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonaugen (PPK-Abfälle)

§ 4 Abs. 1, vorletzter Satz erhält folgende Änderung (Änderung von Ziffer 9 in Ziffer 10):

Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis **10** genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.

§ 4 wird um folgende neue Absätze (Absatz 8 und Absatz 9) ergänzt:

- (8) Standplatz im Sinne dieser Satzung ist der dauerhafte Abstellplatz des Abfallbehältnisses.
- (9) Unterflurstandplätze bestehen aus mehreren Komponenten. Die aufnehmenden Betonschächte und die Oberflächenbefestigung sind dabei fest mit dem Grundstück verbunden. Eine Sicherheitsplattform verschließt bei der Entnahme eines Unterflurcontainers den Betonschacht so, dass keine Unfallgefahr besteht. Der Unterflurcontainer setzt sich aus einem Abfallbehälter, einer begehbaren Plattform, einer Einwurfsäule und einer Aufnahme- und Entleerungseinrichtung zusammen.

§ 5 Abfallarten:

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung/Ergänzung:

- (6) Bioabfälle sind alle organischen Küchen- und Gartenabfälle, die sich zur Eigen-kompostierung oder zur Aufnahme in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter eignen. Zur Erfassung von Küchenabfällen und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit im Bioabfallbehälter bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papierwerkstoffe.

Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz (17):

- (17) **Alttextilien** im Sinne dieser Satzung sind alle nachfolgend genannten Textilien, die als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG) einzustufen sind:

- Bekleidung: Oberbekleidung und Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe etc.),
- Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc.,
- Bettwaren: Daunendecken, Steppdecken, Kissen etc.,
- Heimtextilien: Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen etc., sowie
- Stoff-/Plüschtiere

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht:

§ 6 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Stadt kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer bzw. eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt ist.

§ 6 Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ausgenommen von der Sammlung auf Wertstoffhöfen sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht aus dem Stadtgebiet Ludwigshafen stammen.

§ 8 Überlassung der Abfälle:

§ 8 Abs. 2, erster Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen, ohne die nach § 5 Abs. 6 ausgeschlossenen Tüten und/oder Beuteln

§ 8 Abs. 2, wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Alttextilien durch Anlieferung auf den Wertstoffhöfen

§ 10 Eigentumsübergang:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Mit Einfüllen der Abfälle in die Abfallbehältnisse der Stadt Ludwigshafen und mit der satzungsgemäßen Bereitstellung der städtischen Behälter sowie mit der satzungsgemäßen Bereitstellung von sperrigen Abfällen wird der Abfall vom Erzeuger oder Besitzer im Sinne des § 17 KrWG überlassen. Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über.

§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse:

§ 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 erhalten folgende Ergänzung und Neuformulierung:

Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten (von der Stadt zur Verfügung gestellte Mindestbehältergröße). Für Bioabfälle ist ein gleichgroßes Behältnis wie für Restabfall vorzuhalten, mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern, sofern keine Ausnahme nach § 9 vorliegt.

§ 14 wird um folgenden neuen Absatz (1a) ergänzt:

- (1a) Wer wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung die Bioabfallbehälter missbräuchlich nutzt und z.B. nicht ordnungsgemäß und entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 14 Abs. 4 befüllt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behältnisses. Die Stadt kann in diesen

Fällen das betreffende Behältnis einziehen und zum Ausgleich nach Überprüfung im Sinne des Abs. 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Gefäßvolumen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall), bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen oder eine Änderung/Anpassung des Entleerungsrhythmus zu akzeptieren. Die Neubeantragung eines Bioabfallbehälters ist erstmals sechs Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallbehälters vermieden werden.

§ 14 Abs. 3 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

- (3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht bemalt oder gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur zur Aufnahme der entsprechenden Abfälle verwendet werden. Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) an den Behältern dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) sind umgehend dem Wirtschaftsbetrieb zu melden. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen (z.B. durch Rattenfraß) oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Ausstattung oder Nachrüstung eines Abfallbehälters mit einem Behälterschloss ist möglich und kann beim Wirtschaftsbetrieb beantragt werden.

§ 14 Abs. 4 wird um folgenden neuen, letzten Satz ergänzt:

- (4) Die Bioabfallbehälter dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen sowie flüssigen Abfällen und Fäkalien freizuhalten.

§ 14 Abs. 8 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

- (8) Gleiches gilt für feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können. Das maximal zulässige Gesamtgewicht der jeweiligen Abfallsammelbehälter richtet sich nach den jeweils gültigen DIN-Normen (DIN EN 840-1; DIN EN 840-2).

§ 15 Standplatz der Abfallbehältnisse:

§ 15 wird um folgenden neuen Absatz (Absatz 3) ergänzt:

- (3) Bei Standplätzen, die grundsätzlich im Vollservedienst bedient werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2), aber aufgrund der für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr angefahren oder bedient werden können, kann eine Änderung des bisherigen Standplatzes und/oder Bereitstellungsplatzes durch die Stadt verfügt werden oder der jeweils Anschlusspflichtige durch die Stadt verpflichtet werden, die Abfallbehältnisse selbst am Abfuhrtag gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bereit zu stellen. Gleiches gilt, wenn die Zu- und Anfahrt für die Abfallsammelfahrzeuge rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

§ 15 a Standplätze für Unterflurcontainer:

In der Satzung wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 15 a

Standplätze für Unterflurcontainer

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Standplätze für Unterflurcontainer gemäß § 4 Abs. 1 in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurcontainerstandplatzes, versehen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten und ggfls. die erforderlichen Erlaubnisse dazu einzuholen.
- (3) Die Einrichtung eines Unterflurstandplatzes ist mit der Stadt abzustimmen und hat nach deren Vorgaben zu erfolgen.
- (4) Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadt herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Abfallsammel-/ Abfallentsorgungsfahrzeug gemäß den entsprechenden Regelwerken gefahr- und schadlos anfahrbar ist.
- (5) Die genauen Einzelheiten u.a. zu Betrieb und Wartung von Unterflurcontainern und Unterflurstandplätzen regelt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Ludwigshafen.

§ 18 Abfuhr von Sperrabfall:

§ 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstmaße = 1,20 m x 1,50 m x 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können oder aufgrund ihrer Beschaffenheit das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten:

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

1. auf Anforderung kein Nachweis zur Abfallbestimmung oder Entsorgung vorlegt (§ 6 Abs. 2),

§ 22 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:

9. Abfälle nicht getrennt und nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt (§ 8 Abs. 2 und 3),

§ 22 Abs. 1 wird um eine neue Nr. (Nr. 23a) wie folgt ergänzt:

- 23 a. die Bioabfallbehälter nicht nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt (§ 14 Abs. 4),

§ 23 Inkrafttreten:

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die letzte Änderung durch die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und § 13 Abs. 3 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Satzung zur Verschonung von Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

§ 1 – Verschonungsregelung Sanierung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG und § 13 Abs. 3 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen wird festgelegt, dass die in dieser Satzung näher bezeichneten Grundstücke in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, vorbehaltlich des § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Dauer von bis zu 15 Jahren nicht berücksichtigt werden und damit nicht beitragspflichtig sind.
- (2) Die Verschonung beginnt jeweils in dem Jahr, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden sind.
- (3) Die Dauer der Verschonung richtet sich nach der vom Gutachterausschuss für den Bereich der Stadt Ludwigshafen im jeweiligen zonalen Gutachten ermittelten durchschnittlichen Bodenwertsteigerung der Sanierungszone, in welcher das jeweilige Grundstück liegt und welche dann durch den Sanierungsausgleichsbetrag abgegolten worden ist.

§ 2 - Verschonungsgebiete und Dauer der Verschonung

- (1) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Mundenheim wird für die sanierungsbedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft, werden folgende Verschonung gewährt:

Zonale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
8,00 Euro bis 13,00 Euro	3 Jahre
13,01 Euro bis 18,00 Euro	5 Jahre
18,01 Euro bis 23,00 Euro	7 Jahre
23,01 Euro bis 28,00 Euro	9 Jahre
28,01 Euro bis 33,00 Euro	11 Jahre
33,01 Euro bis 38,00 Euro	13 Jahre
mehr als 38,00 Euro	15 Jahre

(2) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Oggersheim wird für die sanierungsbedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft wird, folgende Verschonung gewährt:

Zonale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
8,00 Euro bis 14,00 Euro	3 Jahre
14,01 Euro bis 20,00 Euro	5 Jahre
20,01 Euro bis 26,00 Euro	7 Jahre
26,01 Euro bis 32,00 Euro	9 Jahre
32,01 Euro bis 38,00 Euro	11 Jahre
38,01 Euro bis 44,00 Euro	13 Jahre
mehr als 44,00 Euro	15 Jahre

(3) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Hemshof wird für die sanierungsbedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft wird, folgende Verschonung gewährt:

Zonale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
10,00 Euro bis 16,00 Euro	3 Jahre
16,01 Euro bis 22,00 Euro	5 Jahre
22,01 Euro bis 28,00 Euro	7 Jahre
28,01 Euro bis 34,00 Euro	9 Jahre
34,01 Euro bis 40,00 Euro	11 Jahre
40,01 Euro bis 46,00 Euro	13 Jahre
mehr als 46,00 Euro	15 Jahre

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2024

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 S. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024 (BGBl. I S. 266) folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensatz

1. Die Parkgebühr beträgt im Stadtgebiet je angefangene 20 Minuten 1,00 €.
2. Ein Tagesticket zu 10,50 € wird stadtweit auf allen bewirtschafteten Flächen eingeführt. Die Parkdauer in Bewohnerparkzonen ist von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
3. Die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- und Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.
4. Entgegen des Absatzes 1 dieses Paragraphen erfolgt bei Nutzung des sog. „Smart-Parking“ in den jeweiligen Tarifzonen eine minutengenaue Abrechnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 23.12.2022 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2024

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“
Stadtteil: Mundenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“ aufzustellen. Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erweitern und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den Bereich der bisher als Mischgebiet festgesetzt ist, als Gewerbefläche zu entwickeln. Aufgrund der Lage werden hier nur gewerbliche Nutzungen zulässig sein, die wohngebietsverträglich sind.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“ umfasst eine Fläche von circa 6.050 Quadratmetern. Er liegt zwischen der DB-Hauptstrecke, dem Keßlerweg und den Gleisen der Hafenbahn. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der schraffierten Fläche.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“ mit seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen kann in der Zeit vom

3. Januar 2025 bis einschließlich 5. Februar 2025

Im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung-Politik / Stadtverwaltung-Rathaus / Offenlagen eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgerservice / Amtsblatt eingesehen werden.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2024
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich



Bebauungsplan liegt aus:
Aufhebungssatzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“
Stadtteil: Mitte

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 648 Hochhaus Berliner Platz“ beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist es, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 mit all seinen Festsetzungen aufzuheben. Ohne die Aufhebung wären Folgevorhaben, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 648 bzw. des dazugehörigen Durchführungsvertrags entsprechen, planungsrechtlich unzulässig. Parallel zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 648 soll ein neuer vorhabenbezogener Bebauungsplan (B-Plan Nr. 688 „Bürohaus Berliner Platz“) zur Rechtskraft gebracht werden. Ziel ist es, ein zukünftiges Bauvorhaben auf der Grundlage dieses neuen Bebauungsplanes genehmigen zu können und gleichzeitig eine sinnvolle Nachnutzung im Plangebiet zu ermöglichen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

632/40, 632/20, 632/24, 632/27, 632/11, 632/26, 632/34, 632/25, 632/16, 581/28, 581/32, 581/31, 581/33, 657/3 (teilw.), 664/16 (teilw.), 581/27 (teilw.), 632/36 (teilw.), 688/11 (teilw.), 632/31 (teilw.) u. 632/39 (teilw.).

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ mit seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen kann in der Zeit vom

2. Januar 2025 bis einschließlich 6. Februar 2025

im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung-Politik / Stadtverwaltung-Rathaus / Offenlagen eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgerservice / Amtsblatt eingesehen werden.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

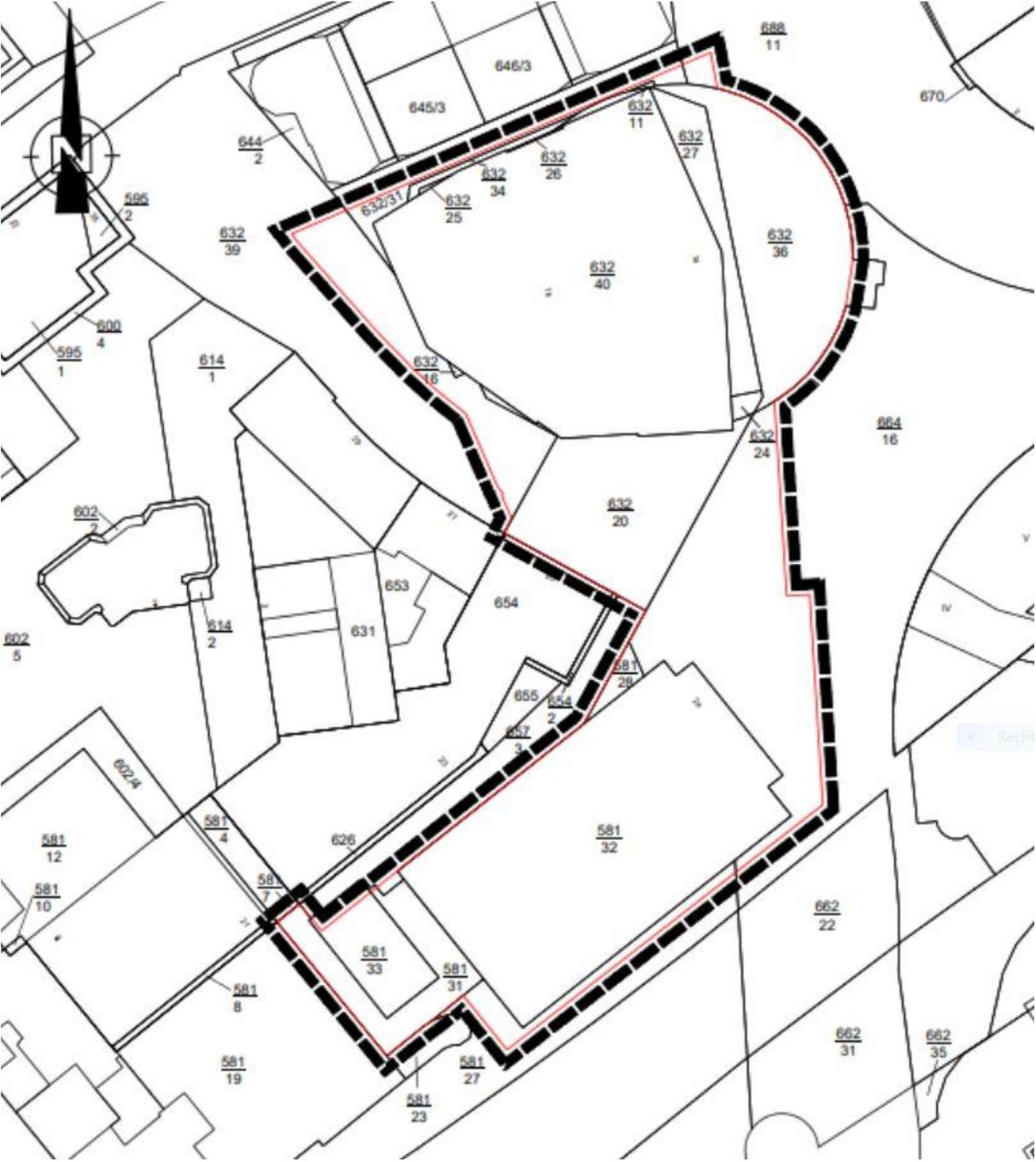
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2024
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich



Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 688 „Bürohaus Berliner Platz“
Stadtteil: Mitte

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 688 „Bürohaus Berliner Platz“ beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planungen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bürogebäudes zu schaffen und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu ermöglichen, die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale nachhaltig zu nutzen und den derzeit bestehenden städtebaulichen Missstand am Berliner Platz zu beseitigen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Die räumliche Abgrenzung entspricht im Norden, Nord-Osten und Westen dem Geltungsbereich des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 648. Im Süd-Osten und Süden verläuft die Grenze entlang der Straßenbahngleise, dann entlang der Grundstücksgrenzen zum Platanenhain und weiter bis zur Gebäudeecke der ehemaligen Kreissparkasse und folgt dann wieder dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 648.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 632/40, 632/20, 632/24, 632/27, 632/11, 632/26, 632/34, 632/25, 632/16, 654 (teilw.), 654/2 (teilw.), 657/3 (teilw.), 664/16 (teilw.), 632/36 (teilw.), 688/11 (teilw.), 632/31 (teilw.), 632/39 (teilw.) und 581/32 (teilw.)

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 0,6 ha.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 688 „Bürohaus Berliner Platz“ mit seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen kann in der Zeit vom

2. Januar 2025 bis einschließlich 6. Februar 2025

im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung-Politik / Stadtverwaltung-Rathaus / Offenlagen eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgerservice / Amtsblatt eingesehen werden.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügbar und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 688 „Bürohaus Berliner Platz“

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Er trifft Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.

Nach der Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter folgt die Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zudem werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Lärmimmissionen, Bodenbelastungen und zur Frage der Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben getroffen.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge:

- Onlinekarten- und Datendienste des Geoportals Rheinland-Pfalz
- Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich der Contargo Rhein-Neckar GmbH, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bitterfeld-Wolfen, 10.10.2019
- Artenschutzrechtliche Prüfung Dipl.-Geogr. Johannes Mazomeit, Ludwigshafen, Anfang November 2024
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung, Ingenieurbüro Roth & Partner, Annweiler, 17.10.2024
- Verkehrstechnische Untersuchung, Köhler & Leutwein, Karlsruhe, 04.11.2024
- Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz, Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen, 19.11.2024
- Gutachterliche Stellungnahme zu Windfeld und Besonnung, Lohmeyer GmbH & Co. KG, Ettlingen, 05.11.2024
- Fachbeitrag Wasserhaushalt / Entwässerungskonzept, Ingenieurbüro Hofmann und Röttgen. Limburgerhof, 13.11.2024
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 688 „Bürohaus Berliner Platz

Weiterhin wurden während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Hinweise zur baulichen Dichte, Gebäudehöhe, Flächenverbrauch
- Hinweise zu Versiegelung, Versickerung, Regenwasser, Bewässerung
- Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser und zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes
- Hinweise zu (Mikro-) Klima, Hitzeschutz, Verschattung
- Hinweise zu Grün, Bäumen, Anpflanzungen sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung
- Hinweise zu nachhaltigem Bauen, Baumaterialien, Ressourcenschutz, Energieversorgung, CO₂-Bilanz, Photovoltaik
- Hinweise zur Tierwelt, insbesondere Insekten und Vögel sowie zur Biodiversität
- Hinweise zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Anlagen der DB Netz AG sowie des Bus- und Stadtbahnverkehrs sowie des motorisierten Verkehrs
- Hinweise zu Geruchs- und Lärmbelastungen durch Anlieferungsvorgänge und Müllabfuhr
- Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden
- Vorgaben und Hinweise zum Bodenschutz und zum Umgang mit Bodenaushub, Abbruchmaterialien und möglichen Bodenverunreinigungen sowie zu Auffüllungen
- Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung
- Hinweise zu Grundwasser, Starkregen und Hochwasser

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.